OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606681/21/JK
LVwG-653126/26/JK

Datum:
Linz, 27. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerden der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen 1. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.03.2024, GZ: BHVB/924170006921/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und 2. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.03.2024, GZ: BHVBVerk-2024-25278/16-SAN, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

zu GZ: LVwG-606681-2024:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

zu GZ: LVwG-653126-2024:

III. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20.03.2024, GZ: BHVB/924170006921/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 15.01.2024, 23:13 Uhr
   Ort: 4881 Innerlohen, L1284 Str.km 2,5, Kreuzung der L1284 mit der Straßenzufahrt zu Innerlohen 2
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,11 mg/l.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017“
[…]“

Mit Bescheid der belangten Behörde ebenfalls vom 20.03.2024, GZ: BHVBVerk-2024-25278/16-SAN, entzog die belangte Behörde der Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab 15.01.2024 bis zum Ablauf des 15.07.2024. Der Bf wurde weiters aufgetragen, sich einer Nachschulung zu unterziehen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein vom Amtsarzt der belangten Behörde erstelltes Gutachten beizubringen. Zudem wurde der Bf eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für dieselbe Dauer entzogen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen.

I.2. Gegen diese Bescheide erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf jeweils rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, dass der Vorwurf laut angefochtenem Straferkenntnis nicht richtig sei. Die Bf sei mit ihrem angeführten PKW am 15.01.2024 abends von C__ nach Hause gefahren, es habe starker Schneefall und eine rutschige Fahrbahn geherrscht. Gegen 20.15 Uhr habe sie sich mit ihrem PKW im Kreuzungsbereich der L1284 mit der Straßenzufahrt zum Haus Innerlohen 2 befunden. Sie sei im Kreuzungsbereich mit ihrem PKW ins Rutschen gekommen und im Straßengraben gelandet. Aufgrund dieses Vorfalls sei die Bf sehr erschrocken und aufgeregt gewesen. Nachdem sie sich „erfangen“ gehabt

habe, sei sie aus dem Fahrzeug ausgestiegen und habe einerseits festgestellt, dass keinerlei Beschädigungen an fremden Sachen entstanden seien, sie andererseits aber auch keinerlei Möglichkeit gehabt habe, ihr Fahrzeug ohne fremde Hilfe wieder auf die Fahrbahn zu bringen. Nachdem die Position des Fahrzeuges aber auch so gewesen sei, dass von diesem Fahrzeug keinerlei Gefahr für andere Straßenbenutzer ausgegangen sei, habe sich die Bf entschlossen, ihren Vermieter D__ anzurufen, um ihn um Unterstützung zu bitten. Mit diesem sei die Situation telefonisch besprochen und aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse geklärt worden, dass die Bergung des Fahrzeuges am nächsten Tag bei besseren Witterungsbedingungen gemeinsam durchgeführt werde. Nach diesem Telefonat habe sich die Bf zu Fuß auf den Weg zu ihrer Wohnung, die sich in unmittelbarer Nähe befinde, gemacht. Dieses Telefonat mit Herrn D__ habe am 15.01.2023 um 20:48 Uhr stattgefunden. Zum Zeitpunkt des Unfalles habe die Bf keinerlei Alkohol konsumiert gehabt, sie sei in nüchternem Zustand gewesen, aber aufgrund des Vorfalles natürlich entsprechend „aufgelöst“. Nachdem die Bf zuhause angekommen gewesen sei, sei die gesamte Anspannung von ihr abgefallen und es habe sich Frust aufgrund dieses Vorfalles und aufgrund einiger anderer in den letzten Tagen vorgefallener Geschehnisse breit gemacht. Sie habe daher ab ca. 21:00 Uhr etwa 1,5 l Weißwein „E-Strasse aus Niederösterreich, abgefüllt von F__“ sowie 4 – 5 Stamperl gebrannten Himbeerschnaps konsumiert. Nachdem die Bf zuletzt gegen 09:00 Uhr feste Nahrung zu sich genommen habe (Frühstück), habe der getrunkene Alkohol sehr rasch die entsprechende berauschende Wirkung gehabt. Als es kurz vor Mitternacht an der Wohnungstür der Bf geläutet habe, sei die Bf entsprechend stark alkoholisiert gewesen. Daher sei sie auch nicht mehr in der Lage gewesen, allfälligen Fragen der einschreitenden Polizeibeamten mit der entsprechenden Aufmerksamkeit und dem entsprechenden Verständnis zu folgen. Sie habe lediglich gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten angegeben, dass sie ihr Fahrzeug nicht in alkoholisiertem Zustand gelenkt habe. Es sei ihr auch eine ordentliche und sinnerfassende Kommunikation mit den Polizeibeamten in ihrem Zustand nicht mehr möglich gewesen. Da sich der gegenständliche Unfall bereits gegen 20:15 Uhr ereignet habe und die Alkoholisierung der Bf auf den Alkoholkonsum zurückzuführen sei, den diese nach dem Unfall ab ca. 21 Uhr getätigt habe, habe die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.04.2024 bzw. 17.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt den Bezug habenden Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakten und die Beschwerden sowie

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.07.2024, in der die Bf, die einschreitenden Polizeibeamten sowie weitere von der Bf beantragte Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf am 15.01.2024 um 23:13 Uhr in G__, L1284 Strkm. 2,5, im Kreuzungsbereich der L1284 mit der Straßenzufahrt zum Objekt Innerlohen 2, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,11 mg/l gelenkt hat.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten, den Beschwerden sowie den Aussagen der Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Im vorliegenden Fall war strittig, ob die Bf zur Tatzeit am Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,11 mg/l gelenkt hat.
Die Bf gab an, dass sie am 15.01.2024 um ca. 19:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr von einer Shopping-Tour in C__ nach Hause gefahren sei und es zu diesem Zeitpunkt fürchterlich geschneit habe. Es sei auch sehr rutschig gewesen. Sie sei dann zu ihrer Einfahrt nach G__ gekommen und habe aufgrund der Schneeverhältnisse fast nichts gesehen. Die Bf habe einbiegen wollen, sei jedoch aufgrund der Glätte stattdessen geradeaus gefahren und eine dort befindliche Böschung runtergerutscht. Sie habe sich furchtbar erschrocken, sei dann ausgestiegen und habe nachgeschaut, ob irgendetwas passiert sei. Es sei kein Schaden entstanden, sie habe auch niemanden gefährdet oder verletzt. Und dadurch, dass sie in dieser Böschung gestanden sei, habe sie auch niemanden behindert. Der Besitzer des Hauses, in dem die Bf wohne, sei auch der Eigentümer des Grundstückes, in das die Bf reingefahren sei. Da die Bf gewusst habe, dass sich dieser in München befinde, habe sie um 20:45 Uhr dessen Onkel, den Zeugen D__, angerufen. Er habe die Bf gefragt, ob sie irgendetwas beschädigt habe, was diese verneint habe und es sei vereinbart worden, dass sie das Fahrzeug der Bf erst am nächsten Tag aus der Böschung ziehen würden, da es stark geschneit habe. Die Bf sei dann den Feldweg, auf dem sie mit ihrem Fahrzeug gelandet sei, ca. 30 – 35 m entlang, dann über die Straße und die Wiese rauf zu ihrem Zuhause gegangen. Zuhause sei ihr dann „das Haferl übergelaufen“. Sie habe eine sehr schlechte Woche gehabt, dann sei noch dieser Vorfall mit dem Auto gewesen und dann habe es der Bf gereicht. Sie habe sich dann betrunken. Sie habe in den 3 Stunden, in denen sie zu Hause gewesen sei, dann noch so dahingetrunken. Sie habe 5 – 6 Stamperl Himbeerschnaps ziemlich zügig und ca. 1½ Flaschen Wein getrunken. Sie sei dann ziemlich betrunken vor dem Fernseher gelegen. Sie habe den ganzen Tag auch noch nichts gegessen gehabt. Um ca. Mitternacht habe es dann ein paar Mal geläutet. Sie sei zur Haustüre runtergegangen und dann sei die Polizei plötzlich

dagestanden. Sie habe bejaht, dass das ihr Seat in der Böschung sei und habe verneint, dass sei etwas getrunken habe, weil sie sich gedacht habe, die Polizisten würden meinen, ob sie etwas, während sie das Fahrzeug gelenkt habe, getrunken habe. Die Kommunikation sei in diesem Zeitpunkt aufgrund ihres betrunkenen Zustandes auch nicht mehr so leicht bzw. schwer gewesen. Es sei überhaupt keine ordentliche Kommunikation mehr gewesen.

Demgegenüber gaben die einvernommenen Polizeibeamten zunächst an, dass es sich beim angeführten Tatzeitpunkt um den Zeitpunkt, zu dem sie von der Landesleitzentrale über den gegenständlichen Verkehrsunfall verständigt worden seien, handle. Es sei ein Fahrzeug, das in einem Graben stehe und bei dem Licht brenne, von einem Anzeiger gemeldet worden. Sie hätten vor Ort eine Kennzeichenabfrage gemacht und dann festgestellt, dass die Bf gleich in der Nähe wohne. Die Polizeibeamten hätten auch Fußspuren vom Beginn der Zufahrtsstraße bis zur Wohnadresse der Bf feststellen können. Laut dem Zeugen J__ seien diese Fußspuren ziemlich mittig verlaufen. Sie seien den Spuren nachgefahren und direkt bei der Haustüre der Bf angekommen. Sie hätten beim Wohnhaus der Bf mehrfach geläutet und es habe dann die Bf geöffnet. Sie hätten die Bf gefragt, ob ihr das Fahrzeug da unten gehöre und ob sie damit gefahren sei, was diese bejahte. Aufgrund des Alkoholgeruchs sei dann ein Alkovortest und ein Alkomattest, bei dem ein Wert von ca. 2 Promille raugekommen sei, gemacht worden. Die Bf habe sehr beeinträchtigt gewirkt. Die Einvernahme der Bf in ihrer Wohnung sei laut dem Zeugen Insp. M__ sehr mühsam gewesen, sie hätten immer wieder gefragt, es sei nur sehr wenig zurückgekommen. Die Bf habe zur Nachfrage der Polizeibeamten betreffend den Nachtrunk immer wieder nein gesagt. Auch laut dem Zeugen J__ sei die Amtshandlung mit der Bf mühsam und sehr schleppend gewesen, weil sie halt einfach beeinträchtigt gewesen sei und sich nach Meinung des Zeugen J__ einfach nicht wirklich ausgekannt habe. Immer wenn die Beamten sie gefragt hätten, ob sie etwas getrunken bzw. ob es einen Nachtrunk gegeben habe, habe sie immer nein gesagt.

Der Zeuge D__ führte aus, dass er 100%ig angeben könne, dass das Telefonat mit der Bf am Vorfallstag ca. zwischen 20:30 Uhr und 21:00 Uhr gewesen sei. Die Bf habe ihm ihr Leid geklagt, sie sei sehr aufgelöst gewesen, dass sie eben da jetzt in den Graben reingefahren sei und weil der Neffe des Zeugen nicht da gewesen sei, habe sie ihn angerufen. Sie sei nervös gewesen, habe geweint, sei ziemlich aufgelöst gewesen. Diese Angaben des Zeugen zum Zeitpunkt des Telefonats stehen auch im Einklang mit dem von der Bf im Behördenverfahren vorgelegten Gesprächsnachweis betreffend ein Telefonat mit dem Zeugen D__ am „Montag, 15. Jänner“ um 20:48 Uhr. Diesbezüglich wurde der Zeuge von der Verhandlungsleiterin auch um Wiedergabe seiner Mobiltelefonnummer in der mündlichen Verhandlung ersucht und stimmte diese Wiedergabe mit der Telefonnummer auf dem Gesprächsnachweis überein. Der Zeuge schilderte zudem, dass ihm die Bf nicht alkoholisiert vorgekommen sei. Sie habe eine klare Aussprache gehabt. Sie sei halt sehr aufgelöst gewesen, aber ansonsten sei ihm da nichts aufgefallen. Der Zeuge habe die Bf gefragt, ob etwas beschädigt sei, was

passiert sei, ob dem Auto was passiert sei, ob ihr selbst was passiert sei, ob Flüssigkeit auslaufe und ob das Auto noch auf der Straße stehe, ob jemand anderer behindert werde, ob ein Nachfolgeunfall passiert sei etc. Alle diese Fragen habe die Bf verneint und er könne auch sagen, dass die Bf all diese Fragen verstanden habe. Dabei machte der Zeuge bei seiner Einvernahme auf die Verhandlungsleiterin einen besonders glaubwürdigen Eindruck, da er klar und nüchtern den Ablauf des Telefonat mit der Bf schilderte und insbesondere angab, dass er – als ihn die Bf angerufen habe – zu seinem Lebensgefährten gesagt habe, *„um Gottes willen, was wird denn jetzt sein weil die A__ anruft“*, da sein Neffe an diesem Abend in K__ gewesen sei und er sich gedacht habe, dass irgendetwas mit der Heizung bzw. im Zusammenhang mit der Gebäudevermietung sei, um die er sich anstelle seines Neffens sodann kümmern hätte müssen. Es ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge in Hinblick auf das gegenständliche Telefonat falsche Angaben hätte machen sollen. Zudem gab der Zeuge an, dass er sich auch bemüht hätte, einen Nachweis über das gegenständliche Telefonat von seinem Mobiltelefon zu bekommen und dafür „bis nach L__“ telefoniert habe. Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass er nur die Anrufe, die von ihm ausgehen, bekommen und für eingehende Anrufe einen richterlichen Beschluss benötigen würde. Darüber hinaus wurde auch vom Zeugen Eichelseder bestätigt, dass das Telefonat seines Lebensgefährten mit der Bf um ca. 20.15 Uhr, 20.30 Uhr gewesen sei, weil da dann ein Spielfilm gekommen sei. Jedenfalls habe das Telefonat nicht um so 23:00 Uhr herum sein können.

Zusammengefasst gründet der von der belangten Behörde festgestellte Tatzeitpunkt damit lediglich auf dem Umstand, dass die Polizisten um diese Uhrzeit von der Landesleitzentrale über den gegenständlichen Verkehrsunfall informiert wurden. Ansonsten liegen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt keinerlei Beweisergebnisse vor, insbesondere gibt es keine unmittelbaren Zeugen. Daran ändert auch die bloße Vermutung des Zeugen Insp. M__ nichts, wonach es sich bei der gegenständlichen Straße um eine Landestraße, auf der regelmäßig Fahrzeugverkehr sei, handle und der Verkehrsunfalls schon früher angezeigt worden sei, wenn er früher stattgefunden hätte. Dass es sich im vorliegenden Fall allenfalls um eine vielbefahrene Straße handle, sagt nichts über den Umstand aus, wie stark die Straße im Vorfallszeitpunkt tatsächlich frequentiert war. Unter Berücksichtigung der von der Bf und sämtlichen Zeugen geschilderten Witterungsverhältnissen liegt zudem eher der Schluss nahe, dass am Abend des 15.01.2024 wenig Fahrzeugverkehr gewesen sei. Auch unter Berücksichtigung der von den Polizeibeamten angegebenen Fußspuren kann angesichts der nachvollziehbaren und äußerst glaubwürdigen Aussage des Zeugen D__ somit nicht mit ausreichender Sicherheit bewiesen werden, dass die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt um 23:13 Uhr ihr Fahrzeug alkoholisiert gelenkt hat.

Darüber hinaus können auch zum von der Bf behaupteten Nachtrunk keine konkreten Feststellungen getroffen werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zwar in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender

Gelegenheit (von sich aus) hingewiesen wird (Hinweis E 12.10.1970, 133/70, und E 12.11.1987, 87/02/0134). Diesbezüglich gaben die Polizeibeamten an, dass sie die Bf hinsichtlich eines allfälligen Nachtrunks befragt hätten und diese immer angegeben habe, nichts getrunken zu haben. Dieser Umstand wird jedoch dadurch relativiert, dass laut Angaben beider Polizeibeamten die Bf stark alkoholisiert war und die Amtshandlung aufgrund ihrer Alkoholisierung sehr schleppend bzw. mühsam war. Laut dem Zeugen M__ wäre beispielsweise auch kein Gespräch mit der Bf dahingehend, ob sie schon mit dem Besitzer des Grundstücks gesprochen habe, mehr möglich gewesen, da sie so stark betrunken gewesen sei. Eine Nachschau durch die Polizeibeamten nach allfälligen Gläsern oder Flaschen in der Wohnung der Bf wurde nicht vorgenommen. Der Zeuge D__ gab an, dass ihm die Bf beim Telefonat um 20:48 Uhr (noch) nicht alkoholisiert vorgekommen sei und sie eine klare Aussprache gehabt habe. Sie habe auch mehrere Fragen des Zeugen zum Verkehrsunfalls beantworten können und habe diese laut dem Zeugen auch verstanden. Dies würde wiederum auch darauf hindeuten, dass tatsächlich ein Nachtrunk durch die Bf stattgefunden habe. Zudem kann aufgrund der Aussage des Zeugen D__ auch nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Bf allenfalls bereits zum früheren von ihr behaupteten Unfallszeitpunkt alkoholisiert das Fahrzeug gelenkt habe, zumal ein Nachtrunk durch die Bf mit der erforderlichen Gewissheit weder bejaht noch verneint werden kann und diesbezüglich auch keine sonstigen Beweismittel vorliegen.

Im Ergebnis hat das abgeführte Beweisverfahren keine Ergebnisse erbracht, die mit der erforderlichen Sicherheit den Schluss nahelegen lassen, dass die Bf das gegenständliche Fahrzeug am Tatort zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt um 23:13 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,11 mg/l gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt. […]“

§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[…]“

Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]“

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie festgestellt, ist nicht zweifelsfrei erwiesen, dass die Bf zur Tatzeit am Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,11 mg/l gelenkt hat. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit. Fällt die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nachträglich (vorübergehend) weg, ist dieser die Lenkberechtigung zu entziehen. Laut Spruch des angefochtenen Bescheides wurde der Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Die erste Voraussetzung für die Entziehung einer Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist das Vorliegen einer der bestimmten Tatsachen, die in Abs 3 des § 7 FSG demonstrativ aufgezählt werden. Nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache zu gelten, wenn jemand beim Lenken oder in Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges unter anderem eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begangen hat, also wenn jemand ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr betragen hat.

Im vorliegenden Fall konnte jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am Tatort ein Fahrzeug gelenkt hat, obwohl der Alkoholgehalt ihrer Atemluft 1,11 mg/l betrug.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG nicht festgestellt werden kann und der angefochtene Bescheid betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit aufzuheben ist.

III.4. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesver-

waltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner